

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

62. Sitzung, 19.06.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Zweihundsechzigste Sitzung.

Oldenburg, den 19. Juni 1861. Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Heirathsbeschränkungen im Fürstenthum Lübeck.
2) Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der in der Anlage Nr. 71 (S. 1173 ff.) gemachten Vorschläge:

- a. des Entwurfs eines Militärstrafgesetzbuchs für das Großherzogthum Oldenburg;
- b. des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. Bestimmungen über bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.
- 3) Beschluß des Landtags über einen Irrthum in dem Gesetzentwurfe für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Anwendung der Classen- und classificirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.

Vorsitzender: Präsident Dannenberg.

Am Ministertische: Die Herren Ministerpräsident v. Kösling und Reg.-Commissair Buchholz.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Bartel das Protocol der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident zeigt hierauf folgende Eingänge an:

- 1) Ein Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend die Wegeordnung. (An den Ausschub für die Wegeordnung).
- 2) Eingabe mehrerer Mitglieder des National-Vereins, betreffend Beschluß des Nationalvereins zu Oldenburg über die deutsche Kriegsflotte. (ad acta).

Es steht zunächst auf der Tagesordnung die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Heirathsbeschränkungen im Fürstenthum Lübeck. (Nebenanlage E. zu Anlage 18. S. 159.)

Die Zusammenstellung befindet sich S. 2041 und 2042 der Abklatsche.

Die Frist zur Einbringung neuer Verbesserungsanträge ist vom Präsidenten schriftlich auf Sonnabend, den 15. Juni, Abends 9 Uhr, festgesetzt worden.

Es ist zunächst zum Art. 1 der Zusammenstellung vom Abg. Greverus folgender Antrag gestellt worden:

Der beschlossene Zusatz: „Ist die Heimathsberechtigung — zu erwirken“ werde wieder gestrichen.

Der Antrag wird, nachdem er die genügende Unterstützung gefunden hat, sofort zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Zum Art. 4 der Zusammenstellung liegen folgende Anträge des Abg. Greverus vor:

1. Im Art. 4 der Zusammenstellung werde Art. 4. 1 a. des Entwurfs wieder aufgenommen.

2. Desgl. daselbst der Art. 4. 1 b. des Entwurfs.

3. Desgl. daselbst der Art. 4. 1 c. des Entwurfs.

Dieselben werden genügend unterstützt.

Der Abg. Selkman II. hat zu diesem Art. 4 folgenden bereits schriftlich unterstützten Antrag eingebracht:

Im Art. 4. 1 a. der Zusammenstellung zur zweiten Lesung werden die Worte: „oder Volljährigkeitserklärung erlangt“ — gestrichen.

Weiter hat der Abg. Strackerjan II. den Antrag gestellt:

Im Art. 4 werde die Bestimmung unter 1 c. der Zusammenstellung (d. des Entwurfs) gestrichen,

und der Abg. Bartel den Antrag:

Im Art. 4 der Zusammenstellung ist die 3. e. zu streichen.

Die beiden letzten Anträge stimmen überein; es soll daher nur über den im Abklatsche voranstehenden, den Antrag des Abg. Strackerjan II. abgestimmt werden. Derselbe wird unterstützt.

Von allen Anträgen ist nur der Antrag des Abg. Selk-

mann II. neu; es wird daher nur dieser zur Berathung gestellt.

Abg. **Kayser**: Er wolle darauf aufmerksam machen, daß wenn der Antrag des Abg. **Selkman II.** angenommen werde, der Antrag des Abg. **Greverus** nicht angenommen werden dürfe, weil er damit in Widerspruch trete. Er wünsche daher, daß der Antrag des Abg. **Greverus** zuerst zur Abstimmung gebracht werde, sowie, daß der Entwurf in dieser Beziehung wieder hergestellt werde.

Abg. **Selkman II.**: Auch er gebe anheim, zunächst den Antrag 1 des Abg. **Greverus** zur Abstimmung zu bringen. Principaliter sei er für diesen, und nur, wenn derselbe abgelehnt werde, wünsche er, daß im Art. 4. 1 a. die Worte: „oder Volljährigkeitserklärung erlangt“ gestrichen würden, weil er glaube, daß eine Volljährigkeitserklärung mit der Befugniß, nach Vollendung eines bestimmten Lebensjahres eine Heirath abzuschließen zu können, in gar keiner Beziehung ständen. Die Worte könnten eine Bedeutung haben, wenn mit dem 25. Lebensjahre das Heirathen gestattet werde, weil dies der Großjährigkeitstermin im Fürstenthum Lübeck sei. Wenn aber statt dessen 21 Jahre gesetzt würden, so schein ihm kein Grund vorzuliegen für den Fall, daß Jemand schon vorher für großjährig erklärt werde, auch hinsichtlich des Alters beim Heirathen noch weiter zurückzugehen.

Abg. **Strackerjan II.**: Er sei auch für den Antrag des Abg. **Selkman II.**, für den Fall, daß der Antrag des Abg. **Greverus** abgelehnt werde. Er halte es nicht für nöthig, daß, wenn das Heirathen schon mit 21 Jahren gestattet werde, dann noch für den Fall, daß Jemand unter 21 Jahren für volljährig erklärt werde, eine Ausnahme gemacht werde. Wenn es einmal erforderlich sein sollte, werde von der Regierung durch Dispensation geholfen werden können.

Berathung geschlossen.

Der Antrag 1 des Abg. **Greverus** wird abgelehnt, dagegen der Antrag des Abg. **Selkman II.** angenommen.

Die Anträge 2 und 3 des Abg. **Greverus** werden nacheinander abgelehnt, der Antrag des Abg. **Strackerjan II.** wird angenommen.

Hierauf wird der Entwurf im Ganzen, wie er in der Zusammenstellung vorliegt, mit den beschlossenen Modificationen zur Abstimmung gebracht und somit in zweiter Lesung angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Es steht sodann auf der Tagesordnung der Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der in der Anlage Nr. 71 (S. 1173) gemachten Vorlagen, und zwar zunächst der Bericht über den Entwurf eines Militärstrafgesetzbuches für das Großherzogthum Oldenburg.

Berichterstatter ist der Abg. **Bödeker**.

Derselbe erklärt auf Befragen des Präsidenten, daß der Ausschuß der Ansicht sei, daß die vom Ausschusse im Einverständnisse mit Großherzoglicher Staatsregierung ausgearbeitete, in dem Berichte des Ausschusses vorliegende Zusammen-

stellung da, wo sie von dem Entwurfe der Staatsregierung abweiche, an dessen Stelle trete und so also diese Zusammenstellung zur Grundlage der Berathung zu machen sein werde.

Der Ministerpräsident v. **Rössing** erklärt das Einverständniß der Staatsregierung hiermit.

Präsident: Es sei ihm ein bereits von sehr vielen Abgeordneten schriftlich unterstützter Antrag des Abg. **Russell** eingereicht, der folgendermaßen laute:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf eines Militärstrafgesetzbuches, ohne auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen einzugehen, im Ganzen in der vom Ausschusse beantragten Fassung unter der Berichtigung, daß im Art. 182 §. 2 c. statt: „in dem Antrage (Art. 328)“ gesetzt werde: „vor dem Beginn der Hauptverhandlung (Art. 330 §. 2)“ und unter Vorbehalt der Ergänzung der Lücke im Art. 8 und der der Großherzoglichen Staatsregierung zu überlassenden erforderlichen Nachsüfung und Berichtigung der Artikelzahlen als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg annehmen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Berathung über den Gesetzentwurf im Allgemeinen.

Abg. **Russell**: Er wolle nur wenige Worte zur Motivirung seines Antrages sagen. Sei es schon an und für sich bedenklich, bei großen, umfangreichen Gesetzentwürfen in eine Specialberathung zu treten und Vieles zu ändern, weil dadurch der Zusammenhang und die Einheit des Gesetzes häufig gestört werde, auch es bei manchen größeren Gesetzentwürfen zweifelhaft sei, ob die in dieser Weise vorgenommenen Verbesserungen wirklich als solche zu betrachten seien, so halte er im vorliegenden Falle eine Specialberathung für doppelt bedenklich, da bereits ein Einverständniß über den Entwurf zwischen der Staatsregierung und dem Ausschusse erreicht sei, weder Majoritäts- noch Minoritätsanträge des Ausschusses vorlägen, auch von diesem selbst der Wunsch ausgesprochen sei, daß Anträge nicht gestellt werden möchten. Sodann seien die vom Ausschusse vorgenommenen Aenderungen vielfach der Art, daß ein Entgegenkommen der Staatsregierung sich darin ausspreche, und mache er schließlich darauf aufmerksam, daß die in Betracht kommenden militairischen Verhältnisse dem Landtage nicht so genau bekannt seien und die Ansichten über einzelne Punkte sehr auseinandergehen könnten. Im Ganzen sei aber der Gesetzentwurf ohne Zweifel ganz zweckmäßig und erscheine es ihm daher unbedenklich, seinen Antrag anzunehmen.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter **Bödeker**: Er könne nur erklären, daß der Antrag des Abg. **Russell** den Wünschen des Ausschusses entgegengemisse.

Der Antrag des Abg. **Russell** wird hierauf angenommen.

Es folgt sodann auf der Tagesordnung der Bericht desselben Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für



das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Bestimmungen über bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

Berichterstatter ist der Abg. Bödeker.

Auch hier wird der vom Ausschuss bearbeitete Entwurf, soweit derselbe von dem Entwurfe der Staatsregierung abweicht, statt dieses der Berathung zum Grunde gelegt.

Präsident: Es sei hier ebenfalls ein Antrag des Abg. Russell, in derselben Weise wie oben unterstützt, eingebracht worden, dahin lautend:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf, betreffend Bestimmungen über bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militärpersonen, ohne auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen einzugehen, im Ganzen in der vom Ausschuss beantragten Fassung als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg annehmen.

Die Berathung über den Gesetzentwurf im Ganzen wird eröffnet.

Abg. Russell: Er könne Dasjenige, was er bei seinem ersten Antrage gesagt habe, hier nur wiederholen, und mache nur noch darauf aufmerksam, daß dieser Gesetzentwurf ohne Vorbehalt angenommen werden könne, da der Ausschuss keine Berichtigung desselben für nothwendig erachtet habe und Vorbehalte nicht gemacht seien.

Die Berathung wird geschlossen und der Antrag des Abg. Russell angenommen.

Damit sind beide Gesetzentwürfe in erster Lesung angenommen und bemerkt der Präsident, daß es einer besonderen Zusammenstellung zur zweiten Lesung nicht bedürfen werde. Der Termin zur Einbringung von Verbesserungsanträgen für die zweite Lesung wird auf morgen, Abends 9 Uhr, angesetzt.

Schließlich bemerkt der Präsident, daß er darauf aufmerksam gemacht sei, daß in dem Gesetzentwurfe für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Anwendung der Classen- und classificirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen ein

Irthum zu berichtigen sei, indem es daselbst statt Art. 5 §. 2 heißen müsse: Art. 5 §. 5.

Der Landtag erklärt sich mit dieser Verbesserung einverstanden.

Die nächste Sitzung wird auf Freitag, den 21. Juni, Morgens 10 Uhr angesetzt.

Tagesordnung:

1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Abänderungen des Gehalts-Regulativs für den Civildienst des Großherzogthums.

Die Frist zu Anträgen wird vom Präsidenten auf heute Abend 9 Uhr bestimmt.

2) Bericht des Finanzausschusses, betreffend Petition mehrerer Eingeseffenen der Gemeinde Edoewech wegen Schiffbarmachung der Aue.

3) Bericht des Petitionsausschusses über verschiedene Petitionen.

4) Wahl des ständigen Landtagsausschusses.

5) Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung vom 15. Juni d. J., betreffend die zu den Voranschlägen der Centralcasse und der drei Landescaffen gefaßten Beschlüsse, sowie zu einigen ausgefetzten Positionen in jenen Voranschlägen und zu einigen von der Staatsregierung nachträglich gestellten Anträgen.

Dieser Bericht wurde auf die Tagesordnung gesetzt, nachdem beschlossen worden war, daß von der Bestimmung der Geschäftsordnung über die Frist der Bertheilung desselben an die Abgeordneten abgesehen werden solle.

Schluß der Sitzung 11 Uhr Vormittags.

Der Berichterstatter:

v. Büttel.